

# LEITFADEN

ZUR IMPORTREGELUNG VON

FRISCHGEMÜSE FÜR DIE

INDUSTRIELLE VERARBEITUNG

UND VON

TIEFKÜHLGEMÜSE

Gültig ab Juli 2009

---

*Diese Leitlinien stellen einen brancheninternen  
Kodex dar und haben keinen gesetzlichen Charakter*

**Bezugsquelle:** SWISSLEGUMES  
Elfenstrasse 19  
Postfach 1009  
3000 Bern 6

**Geht an:**

- die Trägerorganisationen der SWISSLEGUMES
- die Mitglieder und Stv. des Fachausschusses Frischgemüse
- die Mitglieder und Stv. des Unterausschusses Verarbeitungsgemüse
- Veredelungsindustrie
- die Präsidentinnen und Präsidenten der Börsen
- BLW
- SZG

Bern, Juli 2009

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen der Importregelung .....	4
1.1. Wichtigste Rechtsgrundlagen.....	4
1.2. Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.3. Anbau- und Übernahmeverträge .....	4
2. Verarbeitungsgemüse mit Plansollbestimmung .....	5
2.1. Plansoll.....	5
2.2. Der Importantrag .....	5
2.3. Die Ausfallbestätigung.....	5
3. Übriges Gemüse für die Verarbeitung .....	6
3.1. Plansoll.....	6
3.2. Der Importantrag .....	6
3.3. Ausfallbestätigung .....	6
Anhang .....	7
A) Abwicklung der Importregelung .....	7
B) Ausbeute TK-Kontingente / Umrechnung von Netto- zu Bruttogewicht.....	8
C) Checklisten für Kontrollen zum Importantrag .....	9
D) Betroffene Zolltarifpositionen.....	10
E) Kontaktadressen .....	11

## Abkürzungen

AEV	Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.01)
AEVV	Aktiver Eigenveredelungsverkehr
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
FAG	Fachausschuss Gemüse
FBEA	Fachbereich Ein- und Ausfuhr des Bundesamtes für Landwirtschaft
FBPP	Fachbereich Pflanzliche Produkte des BLW
FG	Frischgemüse
GEB	Generaleinfuhrbewilligung
KZG	Kantonale Zentral- und Fachstelle Gemüsebau
LwG	Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1)
OZD	Eidg. Oberzolldirektion
SCFA	Swiss Convenience Food Association
SWISSCOFEL	Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
SZG	Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau
TK	Tiefkühl
VEAGOG	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse-, Obst- und Gartenbauerzeugnissen vom 7. Dezember 1998 (SR 916.121.10)
VSGP	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten

# 1. Grundlagen der Importregelung

## 1.1. Wichtigste Rechtsgrundlagen

Landwirtschaftsgesetz (LwG); Artikel 17 bis 24

Agrareinfuhrverordnung (AEV); Artikel 1-5, 10-15, 21-29 sowie Anhänge 4 und 7

Der Import von Frisch- und Tiefkühlgemüse für den industriellen Bedarf während der Bewirtschaftungsperiode stützt sich insbesondere auf Artikel 5, Abs. 3 Bst. a; Artikel 6, Abs. 2 sowie Artikel 10 (Erhöhung des Zollkontingents Tiefkühlgemüse) der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse-, Obst- und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG).

## 1.2. Allgemeine Bestimmungen

Antragsberechtigt sind die Verarbeitungsbetriebe oder die von ihnen bestimmten Importeure mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB-Nummer).

Importanträge zur Einfuhr von Frisch oder Tiefkühlgemüse sind nur zulässig bei Flächenausfällen und/oder Mindererträgen von im Vertrag angebauten Produkten, sowie bei begründetem Mehrbedarf.

Die Flächenausfälle/Mindererträge müssen durch die zuständige Kantonale Zentral- und Fachstelle für Gemüsebau (KZG) bestätigt werden.

Das Gesuch kann nur behandelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung das gesamtschweizerische Angebot des betreffenden Produktes bekannt ist.

Bei Gemüse, für welches aus verschiedenen Gründen kein Vertragsanbau möglich ist, können nach VEAGOG von der Branche ebenfalls Kontingente beantragt werden.

In der Regel wird für das gleiche Gemüse nur ein Importantrag pro Firma und Jahr behandelt. Ausnahmen sind durch den Antragsteller zu begründen.

**Ersatzangebote aus dem Inland:** Einem Importantrag kann nur stattgegeben werden, sofern bei der Einreichung des Antrages keine gleichwertige Ware zu den im Anbauvertrag festgelegten Qualitäten und Preisen aus dem Inland verfügbar ist.

**Erhöhung des Zollkontingents Tiefkühlgemüse:** Einfuhrkontingente können als Tiefkühl-Kontingent geltend gemacht werden. Die hierfür geltenden Umrechnungssätze sind im Anhang B) Ausbeute TK-Kontingente, festgehalten.

## 1.3. Anbau- und Übernahmeverträge

Es muss ein rechtsgültiger Anbau- und Übernahmevertrag zwischen einem inländischen Produzenten und dem Verarbeitungsbetrieb vorhanden sein. Werden Anbau- oder Übernahmeverträge über mehrere Stufen abgeschlossen, ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass die Transparenz auf allen Handelsstufen gewährleistet ist und die entsprechenden Anbauverträge vorliegen.

Aus den Verträgen muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um Ware für die industrielle Verarbeitung handelt. Angaben über Mengen, Qualität, Preis, sowie Übernahmegarantie des Abnehmers sind zwingend.

Die KZG prüft die Existenz der Anbauverträge nach. In bestimmten Fällen kann die Vertrauensstelle der Branche zur Prüfung beigezogen werden.

Wo vorhanden, sind branchenverbindliche Verträge und/oder Richtpreise zu verwenden.

## 2. Traditionelles<sup>1</sup> Verarbeitungsgemüse mit Plansoll

### 2.1. Plansoll

Die Plansoll-Menge und Plansoll-Fläche der vier traditionellen Verarbeitungsgemüse sind nach Abschluss der Aussaat durch den Verarbeitungsbetrieb bei der SCFA zu hinterlegen. Das Plansoll muss für jede einzelne Kultur getrennt nach SUISSE GARANTIE und BIO eingereicht werden.

### 2.2. Der Importantrag

Der Importantrag muss im Normalfall spätestens einen Monat nach Abschluss der Erntekampagne des entsprechenden Produktes und sicher spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Importperiode eingereicht werden.

In begründeten Fällen (z.B. gleichzeitige Verarbeitung von Mischgemüse) können vor Abschluss der Erntekampagne entsprechende Importanträge für Kontingente oder Teilkontingente gestellt werden.

Der Importantrag muss vollständig ausgefüllt sein (GEB-Nummer, Importprodukt inkl. Zolltarifnummer, Zolltarifnummer des Produktes, zu dem das Importprodukt weiterverarbeitet wird, Anbauflächen, Plansoll, effektive Erntemenge, klare Begründung der Ausfälle).

Die vorgesehene Importperiode ist im Importantrag anzugeben und das Gesamtkontingent, sofern über den Jahreswechsel importiert, entsprechend in Teilkontingente aufzuteilen (z.B. Gesamtkontingent 500 to = 250 to vom 1.9. – 31.12.09 und 250 to vom 1.1.10 – 30.4.10).

Die Ausfallbestätigung der kantonalen Zentral- und Fachstelle für Gemüsebau (KZG) muss immer gemeinsam mit dem Importantrag eingereicht werden.

### 2.3. Die Ausfallbestätigung

Die zuständige KZG muss im Auftrag des antragstellenden Verarbeitungsbetriebes eine Ausfallbestätigung über Flächen- und/oder Ertragsausfälle erstellen.

Flächenausfälle sind der KZG während der Kampagne zu melden.

Feldkontrollen (Stichproben) obliegen der KZG.

**Mindererträge:** Sofern Mindererträge geltend gemacht werden, erstellt der Verarbeitungsbetrieb eine Abrechnungsliste, aus welcher die SOLL/IST Mengen ersichtlich sind. Die Vertrauensstelle der Branche prüft die Abrechnungsliste und erstellt darauf abstützend einen kurzen Kontrollbericht zuhanden der zuständigen KZG.

Anfallende Kosten der Ausfallbestätigungen gehen zulasten des Antragsstellers.

---

<sup>1</sup> Bohnen, Erbsen, Spinat, Pariserkarotten

### **3. Übriges Gemüse für die Verarbeitung**

#### **3.1. Plansoll**

Für die übrigen Gemüse ist kein Plansoll zu erstellen.

#### **3.2. Der Importantrag**

Der Importantrag muss mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Importperiode eingereicht werden.

Der Importantrag muss vollständig ausgefüllt sein (GEB-Nummer, Importprodukt inkl. Zolltarifnummer, Zolltarifnummer des Produktes, zu dem das Importprodukt weiterverarbeitet wird, vertraglich festgelegte Anbauflächen und/oder -mengen, effektive oder zu erwartende Erntemengen, klare Begründung der Ausfälle).

Die vorgesehene Importperiode ist anzugeben und das Gesamtkontingent, sofern über den Jahreswechsel importiert, entsprechend in Teilkontingente aufzuteilen (z.B. Gesamtkontingent 500 to = 250 to vom 1.9. – 31.12.09 und 250 to vom 1.1.10 – 30.4.10).

Die Ausfallbestätigung der kantonalen Zentral- und Fachstelle für Gemüsebau (KZG) muss immer gemeinsam mit dem Importantrag eingereicht werden.

#### **3.3. Ausfallbestätigung**

Auf Grund von Feld- und/oder Lagerkontrollen, Wareneingangs- und Abrechnungsbelegen kann die zuständige KZG eine Ausfallbestätigung ausstellen, sofern ein gültiger Anbauvertrag (gem. Pt. 1.3.) vorhanden ist.

Ertragsausfälle im Feld müssen in der Regel vor oder während der Ernte, Lagerausfälle während der Lagerperiode kontrolliert und bestätigt werden.

Bei Anforderung einer Ausfallbestätigung (Feld oder Lager) sind der KZG folgende Unterlagen einzureichen: Die Anbauverträge sowie eine vollständige Liste der Produzenten (inkl. Adressen und Tel./Natel-Nummern) mit Angaben über SOLL/IST-Zustand der Anbauflächen und Erträge.

In speziellen Fällen<sup>2</sup> erfolgt die Koordination der Ausfallsituation über die Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau (SZG).

---

<sup>2</sup> Metzgerzwiebeln, Einschnidekabis, weisse Rüben

# Anhang

## A) Abwicklung der Importregelung

---

**Einreichen des Antrages:** Der Gesuchsteller richtet seinen Antrag mittels des offiziellen Formulars (Fragebogen FAG / SWISSLEGUMES) schriftlich an die SWISSLEGUMES (Bruttomenge, d.h. inkl. Gebinde). Die zusätzlich verlangten Beilagen sind zwingend mitzuliefern.

---

**Start Umfrage:** Die SWISSLEGUMES prüft die Korrektheit des Antrages.  
(bis **1 Arbeitstag** nach Eingang) Korrekte Anträge unterbreitet die SWISSLEGUMES unter Gewährung einer Frist zur Stellungnahme von 2 Arbeitstagen **dem Unterausschuss Verarbeitungsgemüse, dem Fachbereich Ein- und Ausfuhr (FBEA) und dem Fachbereich Pflanzliche Produkte (FBPP) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sowie den betroffenen Branchenvertretern** zur Stellungnahme.  
Unvollständige Anträge weist die SWISSLEGUMES zur Korrektur zurück.

---

**Stellungnahme Branche:**  
(Frist von **2 Arbeitstagen**, bis 3 Arbeitstage nach Eingang)

- Verarbeitungsbetriebe richten ihre Stellungnahme an ihren Branchenverband SCFA, dieser nimmt gegenüber der SWISSLEGUMES einheitlich Stellung für die Verarbeitungsindustrie.
- Handelsbetriebe richten ihre Stellungnahme an ihren Branchenverband SWISSCOFEL, dieser nimmt gegenüber der SWISSLEGUMES einheitlich Stellung für den Handel.
- Produktionsbetriebe und Produktionsvertreter richten ihre Stellungnahme an ihren Branchenverband VSGP, dieser nimmt gegenüber der SWISSLEGUMES einheitlich Stellung für die Produktion.

---

**Einheitsantrag Branche:**  
(bis **2 Arbeitstage** nach Ablauf der Umfrage bzw. max. 5 Arbeitstage nach Eingang)

Die Branchenverbände (SCFA, VSGP und SWISSCOFEL) fällen gemeinsam einen einheitlichen Branchenentscheid zum Importantrag. Die SCFA unterbreitet im Auftrag der SWISSLEGUMES diesen Einheitsantrag dem FBEA.

Kommt zwischen den Branchenverbänden kein Einheitsantrag zustande, so ist dieser in einer Telefonkonferenz unter Leitung des von der Branche offiziell anerkannten Importkoordinators zu erreichen. Beteiligte der Telefonkonferenz sind: Je ein Vertreter SCFA, VSGP, SWISSCOFEL, FBEA sowie der Importkoordinator. Der Gesuchsteller und weitere Experten (bspw. KZG) können zur Klärung von Fragen beigezogen werden.

---

**Entscheid:**  
(bis max. **7 Arbeitstage** nach Eingang)

Das BLW entscheidet abschliessend i.d.R. innert 2 Arbeitstagen über die Freigabe des Importkontingents und informiert den Gesuchsteller sowie die SWISSLEGUMES darüber. Die SWISSLEGUMES leitet den Entscheid an die Branchenverbände weiter.

---

## B) Ausbeute TK-Kontingente / Umrechnung von Netto- zu Bruttogewicht

Produkt		Ausbeute TK an FG
Blumenkohl		60 %
Drescherbsen	Markerbsen	80 %
Maschinenbohnen		85 %
Spinat Frühjahr/Herbst	Hack	90 %
	Blatt	60 %
Spinat Winter	Hack	90 %
	Blatt	70 %
Pariserkarotten		50 %
Rhabarber		90 %
Zucchetti		90 %

### Umrechnung Netto- zu Bruttogewicht (Zuschläge für Gebinde):

Auf dem Nettogewicht bei TK-Gemüse ist grundsätzlich ein Zuschlag von 5 % für Gebinde zu gewähren.  
Einschneidekabis, Pariserkarotten u.a. Frischgemüse zur Verarbeitung: i.d.R. + 10% für evtl. Gebinde.

### **Berechnungsbeispiel TK-Bohnen:**

Importgesuch:	TK-Bohnen als Ersatz für Ernteausschlag
Ertragsausfall:	300 to frische Maschinenbohnen
TK-Importmenge berechtigt:	255 to TK-Bohnen netto (= 85% der Frischware)
Antragsmenge:	<b>268 to</b> TK-Bohnen brutto (inkl. 5% Gebindezuschlag)



## C) Checklisten für Kontrollen zum Importantrag

### I. Checkliste Antragsteller

- Ausfälle der KZG rechtzeitig gemeldet, Kontrolle und Bestätigung veranlasst?
- Produzentenliste mit SOLL-/IST-Zustand der Anbauflächen und Erträge transparent erstellt?
- Bestätigung der Ausfälle erhalten?
- Antragsformular vollständig ausgefüllt inkl. GEB-Nummer und Begründung?
- Alle Beilagen zum Antragsformular vorhanden?

... dann ⇒ Antragsformular und Begründung zusammen mit Ausfallbestätigung der KZG der SWISSLEGUMES einreichen.

### II. Checkliste Kontrollen KZG

Für die Kontrolle zuständig sind:

- Die Kantonalen Zentral- und Fachstellen für Gemüsebau (Vertrags- und Ausfallkontrollen)<sup>3</sup>.

Aufgaben der KZG / SZG:

- Prüfung der lückenlosen Vertragskette zwischen Produzent und Endverarbeitungsbetrieb.
- Prüfung der Verträge und deren Umsetzung.
- Kontrolle der Flächenausfälle und/oder Mindererträge (geschätzt oder gemessen) je Parzelle (Stichproben bei grosser Anzahl Ausfallparzellen). Der Antragsteller erstellt dazu eine transparente SOLL/IST-Statistik.  
Bei Verarbeitungsgemüse mit Plansollberechnung obliegt die Kontrolle der Mindererträge aufgrund der SOLL/IST-Statistik des Verarbeiters der Vertrauensstelle zwischen Produzent und Verarbeiter.
- Erstellung eines Kontrollberichts (z.B. Ausfallbestätigung) zu handen des Auftraggebers (Gesuchstellers).

### III. Checkliste Kontrollen SWISSLEGUMES

- Antrag begründet, Antragsformular vollständig ausgefüllt und Beilagen vorhanden?  
(*NEIN: Zurückweisung mit Aufforderung zur Komplettierung / JA: Umfrage starten*)
- Entgegennahme und Weiterleitung aktueller Inlandangebote.
- Sammlung der Stellungnahmen der Branchenverbände.
- Einberufung einer Telefonkonferenz unter gleichzeitiger Mobilisierung des Imporkoordinators bei Nichteinigung zwischen den Branchenverbänden.
- Weiterleitung des Branchenentscheids an den Fachbereich Ein- und Ausfuhr des BLW unter Aufführung folgenden Mindestangaben: Importprodukt inkl. Zolltarifnummer, Kontingentsgrösse (Tonnage), Befürwortung oder Ablehnung des Antrages, Importperiode, Zolltarifnummer des Produktes, zu dem das Importprodukt in der Schweiz weiterverarbeitet wird.
- Weiterleitung des vom BLW verfügbaren Zollkontingentsanteils an den GEB-Inhaber mit Kopie an die Branchenverbände.

---

<sup>3</sup> Ausnahme zur Durchführung der Kontrollen: Bei den Kulturen Metzgerzwiebeln, Einschnidekabis und Einschniderüben übernimmt die SZG neben der Koordinationstätigkeit in Absprache mit den KZG auch die Kontrolltätigkeit.

## D) Betroffene Zolltarifpositionen

**Als Verarbeitung von Frischgemüse gilt gemäss Art. 5, Abs. 3 der VEAGOG die Herstellung von Produkten der folgenden Zolltarifpositionen:**

- 0710 Gemüse, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren.
- 0711 Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet. Diese Waren dienen im Allgemeinen als Ausgangsstoffe für die Nahrungsmittel-Industrie. Es handelt sich hauptsächlich um Oliven, Kapern, Tomaten, Speisezwiebeln, Gurken und Cornichons.
- 0712 Gemüse, getrocknet (z.B. *entwässert, evaporiert oder gefriergetrocknet*), auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet.
- 0713 Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert (z.B. Erbsen, Bohnen, usw.)
- Kap. 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren.
- Kap. 19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren.
- Kap. 21 Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen.
- 2001 Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht.
- 2002 Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (z.B. Tomatenpüree, -mark oder -konzentrat).
- 2003 Essbare Pilze und Trüffel in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht. (*in diesem Zusammenhang nicht relevant*)
- 2004 Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Tarif-Nr. 2006 (z.B. *gefrorene Karotten oder Erbsen, auch vorgekocht, mit Butter oder einer Sauce zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen.*)
- 2005 Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Tarif-Nr. 2006 (z.B. *Sauerkraut, d.h. fein geschnittener, in Salzlake teilweise vergorener Kohl, oder „Konserven-Karotten, oder - Erbsen usw. vorgekocht oder mit Butter oder einer Sauce zubereitet usw.*).
- 2006 Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert).
- 2007 *Betrifft in erster Linie Produkte aus Früchten (Konfitüren u.ä.)*
- 2008 *Betrifft in erster Linie Produkte aus Früchten.*
- 2009 *Umfasst auch die Gemüsesäfte.*
- 2202 *Betrifft Mineralwasser und Limonaden usw. (enthält auch mit Wasser verdünnte oder mit Kohlensäure versetzte Gemüsesäfte)*

**Nicht eingeschlossen sind Gemüse und Salate der Zollpositionen 0701 bis 0709, frisch oder gekühlt, auch wenn sie in Stücke geschnitten, zerquetscht, geraffelt, enthäutet oder von den Schalen befreit sind. Es handelt sich hierbei um Frischgemüsepositionen, die unter die Importregelung für Frischgemüse fallen.**

*kursiv: Nicht direkt aus Zolltarif D3 übernommene Texte.*

## E) Kontaktadressen

### Anträge für den Import von Frisch- und Tiefkühlgemüse:

**SWISSLEGUMES**

Elfenstrasse 19  
Postfach 1009  
3000 Bern 6

Tel. 031 352 11 88  
Fax 031 352 11 85  
Mail: [info@hodler.ch](mailto:info@hodler.ch)

### Kontrollstellen:

**Schweiz. Zentralstelle für Gemüsebau  
und Spezialkulturen**

Bern-Zürich-Strasse 18  
3425 Koppigen

(Auskunft über zuständige KZG)

Tel. 034 413 70 70  
Fax 034 413 70 75  
Mail: [szg@szg.ch](mailto:szg@szg.ch)  
[www.szg.ch](http://www.szg.ch)

**Qualiservice GmbH**

Kapellenstrasse 5  
Postfach 7960  
3001 Bern

(Bei Qualitätsfragen und Expertisen)

Tel. 031 385 36 90  
Fax 031 385 36 99  
Mail: [info@qualiservice.ch](mailto:info@qualiservice.ch)  
[www.qualiservice.ch](http://www.qualiservice.ch)

### Weitere Anlauf- und Auskunftsstellen:

**Swiss Convenience Food Association**

Elfenstrasse 19  
Postfach 1009  
3000 Bern 6

Tel. 031 352 11 88  
Fax 031 352 11 85  
Mail: [mail@swissconvenience.ch](mailto:mail@swissconvenience.ch)  
[www.swissconvenience.ch](http://www.swissconvenience.ch)

**Verband Schweiz. Gemüseproduzenten**

Belpstrasse 26  
Postfach 8617  
3007 Bern

Tel. 031 385 36 20  
Fax 031 385 36 30  
Mail: [info@vsgp-ums.ch](mailto:info@vsgp-ums.ch)  
[www.gemuese.ch](http://www.gemuese.ch)

**SWISSCOFEL**

Belpstrasse 26  
Postfach 7954  
3007 Bern

Tel. 031 380 75 75  
Fax 031 380 75 76  
Mail: [sekretariat@swisscofel.ch](mailto:sekretariat@swisscofel.ch)  
[www.swisscofel.ch](http://www.swisscofel.ch)

**Bundesamt für Landwirtschaft**

Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Fachbereich Pflanzliche Produkte  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Zuständige Personen BLW:  
Tel. 031 322 23 48 (FBEA, N. Spörri)  
Tel. 031 322 24 30 (FBEA, E. Carman)  
Tel. 031 322 74 66 (FBPP, B. Ryser)  
Fax 031 322 23 63 (FBEA)  
[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

**Oberzolldirektion**

Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

Tel. 031 322 65 11  
Fax 031 322 78 72  
Mail: [ozd.zentrale@ezv.admin.ch](mailto:ozd.zentrale@ezv.admin.ch)  
[www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch)